



### Hinweis

Gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung des WBH ist Gebührenschuldner, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt. Die Zahlungsverpflichtung besteht somit auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Bestattungspflichtiger gemäß § 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW in der aktuell gültigen Fassung ist.

### Erklärung des Auftraggebers

Ich habe dafür Sorge zu tragen, dass die nach dem Gebührentarif des WBH zu erhebenden Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu entrichten sind. Eine fristgerechte Zahlung wird von mir zugesichert. Die Bestimmungen der Friedhofsatzung des WBH in der aktuell gültigen Fassung werden beachtet. Den Hinweis zum Kremationsprozess habe ich gelesen. Das Datenschutz-Informationsblatt wurde mir ausgehändigt.

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Den Leistungsbescheid bitte ich an meine umseitige Adresse zu senden.   | <b>Datum, Unterschrift des Auftraggebers</b> |
| <input type="checkbox"/> Als Gebührenschuldner ermächtige ich das von mir beauftragte umseitig genannte Bestattungsinstitut, zugleich mit Wirkung gegen mich, den an mich adressierten Leistungsbescheid in Empfang zu nehmen. |  |

### Bestattungsentscheidung gemäß Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW)

Entsprechend dem Willen des Verstorbenen bzw. von mir getroffen, da keine derartige Willensbekundung bekannt ist.

- Ich erkläre ausdrücklich, dass vorrangig bestattungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind. Unter den gleichrangig bestattungsberechtigten Hinterbliebenen besteht Einigkeit hinsichtlich der Bestattungsform.
- Ich erkläre ausdrücklich, dass bestattungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.

Es befinden sich keine Wertsachen an dem Verstorbenen bzw. werden diese mit eingäschert und können nicht zurückgegeben werden. Für den Fall, dass nach der Einäscherung unverbrennbare, anorganische Bestandteile zurückbleiben, bestimme ich als Totenfürsorgeberechtigter, dass diese gemäß § 3 Abs. 6 der Krematoriumssatzung

- vom WBH verwertet werden dürfen und ein ggf. entstehender Verwertungserlös dem Gebührenhaushalt des Krematoriums als Ertrag gutgeschrieben werden darf.
- der Urne – soweit sie in die Urne passen – beigefügt und mit bestattet werden sollen. Mir ist bekannt, dass für den zusätzlichen Aufwand Gebühren von 117,81 € (inkl. USt.) entstehen, die von mir zu tragen sind.
- mir ausgehändigt werden sollen. Mir ist bekannt, dass für den zusätzlichen Aufwand Gebühren von 214,20 € (inkl. USt.) entstehen, die von mir zu tragen sind.

<b>Datum, Unterschrift des bestattungsberechtigten Hinterbliebenen</b>
--

Die Bestattungsentscheidung kann auch auf einer gesonderten Erklärung abgegeben werden.

### HINWEIS ZUM KREMATIONSPROZESS

Bei der Einäscherung eines Verstorbenen fallen verschiedene metallische Kremationsrückstände an:

- mit der Einlieferung aus nicht fest mit dem Körper verbundenen Wertgegenständen und Metallen (Zahnersatz, Uhren, Ringe, Schmuckketten, Ohrringe usw.), die vor der Überführung in eine Kühlzelle bzw. vor der Einäscherung problemlos durch den Totenfürsorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten entfernt werden können, sowie
- nach der Einäscherung und nach dem Separationsvorgang in der Aschenmühle aus medizinischen körpereigenen Implantaten (Gelenke, Schrauben, Platten, Stabilisierungen usw.), Zahnersatz (Zahnfüllungen, Kronen usw.) und Sargbestandteilen (Nägel, Schrauben, Metallbeschläge, Winkel usw.).

Während eines Einäscherungsvorgangs kommt es zum vollständigen Abbau der organischen, kohlenstoffhaltigen Substanz des menschlichen Körpers. Die Komplexität der technischen Anlagen eines Krematoriumsofens, mit festen und bewegten Bauteilen im Hochtemperaturbereich, und einer Aschenmühle bzw. -abfüllanlage kann dazu führen, dass gerade kleine Metallteile (< ca. 0,5 cm) zurückbleiben und erst bei einem späteren Kremationsvorgang ausgetragen werden oder im Ofeninnenraum bzw. auf anderen Metall- oder Schlackenteilen als geschmolzene Partikel anhaften.

Eine eindeutige und vollständige Zuordnung zu einem speziellen Bestattungsvorgang ist auf Grund der Art des Kremationsprozesses bzw. technischer Zwänge in einer Einäscherungsanlage/Aschenmühle daher technisch nicht möglich. Größere Metallteile können dagegen dem Verstorbenen zugeordnet, grundsätzlich aber nicht in einer Aschenmühle zerkleinert und in eine Urne abgefüllt werden.

Totenfürsorgeberechtigte haben gemäß § 958 BGB ein Aneignungsrecht an nicht mehr in fester Verbindung zu menschlichen Rückständen stehenden Kremationsrückständen, sofern der Verstorbene als letzten Willen nichts Anderes bestimmt hat.

In der Regel wird dieses Aneignungsrecht auf das Krematorium übertragen. Dort erfolgt dann eine manuelle und technische Trennung sowie ökologische Verwertung der metallischen Kremationsrückstände gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die daraus erzielten Erlöse dienen ausschließlich der Minderung der Gebühren für eine Einäscherung im denkmalgeschützten Eduard-Müller-Krematorium.

# Datenschutz-Informationsblatt

## Information über die Erhebung personenbezogener Daten im Bereich der Friedhofsverwaltung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des Bestattungsgesetzes NRW in Verbindung mit der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe in Hagen, der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in Hagen und der Krematoriumssatzung für das Eduard-Müller-Krematorium (in der jeweils aktuell gültigen Fassung).

Folgende Daten werden erhoben:

- Vorname
- Familienname, ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Aktuelle Adresse (Straße, PLZ, Ort, ggf. Land)
- Telefonnummer

Hinweis: Daten von Verstorbenen fallen nicht unter die gesetzliche Regelung der Datenschutz Grundverordnung.

### Verantwortliche Stelle

#### **Wirtschaftsbetrieb Hagen -WBH- AöR der Stadt Hagen**

Friedhofsverwaltung

Eilper Str. 132 - 136

58091 Hagen

✉ [friedhofsverwaltung@wbh-hagen.de](mailto:friedhofsverwaltung@wbh-hagen.de)

☎ 02331 3677-215 oder -200

### Datenschutzbeauftragter

#### **Wirtschaftsbetrieb Hagen -WBH- AöR der Stadt Hagen**

Datenschutz

Eilper Str. 132 - 136

58091 Hagen

✉ [datenschutz@wbh-hagen.de](mailto:datenschutz@wbh-hagen.de)

☎ 02331 3677-131

Weitere Information zu der Datenerhebung, dem Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie unter [www.wbh-hagen.de/datenschutz](http://www.wbh-hagen.de/datenschutz).